

Gesetz=

für

Königreich



Blatt

das

B a i e r n.

Nro. 5.

München, Mittwoch den 26. Juni 1822.

I n h a l t.

Gesetz: Die Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreise betreffend. Welche Beschlage zum Abfuhre für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

(Gesetz, die Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreise betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Uns ist in Ansehung des Verfahrens bei Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreise, so wie dasselbe im Theil I., Buch V. Titel XII. und XIII. Art. 673. bis 748. des dort geltenden Civil-Processus-Gesetzbuches vorgeschrieben ist, die Ueberladung mit Formlichkeiten, die daher entstehende Kostspieligkeit und lange Dauer solcher Zwangs-Veräußerungen nicht entgangen.

Nachdem Uns nun auch der Landrath seine auf Vereinfachung dieses Verfahrens gerichteten Wünsche wiederholt vorgelegt hat, so haben Wir die hierüber bestehenden Gesetze zu diesem Zwecke einer genauen Prüfung und Revision unterwerfen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Von dem Verfahren bei Zwangs-Veräußerungen von Immobilien an sich.

Art. 1.

Jeder gerichtlichen Zwangs-Versteigerung unbeweglicher Güter muß ein Zahlungs-